

Aktz: VI 161/03

1319/05



FINANZGERICHT HAMBURG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

- Kläger -

gegen
Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst,
Lübecker Str. 101-109, 22087 Hamburg,
St.Nr. 21/102/00962 - Rb 5-

- Beklagter -

wegen Unterlassung der Zwangsvollstreckung,
Feststellung von Rechtsverhältnissen und der Rechtswidrigkeit von
Bescheiden

hat das Finanzgericht Hamburg, VI. Senat, am 30.08.2005 durch

die Richterin am Finanzgericht Kögel und die
Justizangestellte Schulz als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 27.7.2005, unter Gewährung von
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Protokoll über die Senatssitzung
vom 11.5.2005 zu berichtigen, wird abgelehnt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 108 Abs.2 Satz 2 FGO).

Gründe

Der Berichtigungsantrag hat keinen Erfolg.

Gem. § 94 FGO i.V.m. §164 ZPO können Unrichtigkeiten des Protokolls jederzeit berichtigt werden, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag. Die Anforderungen an den Inhalt des Protokolls ergeben sich aus § 94 FGO i.V.m. § 160 ZPO. Diesen Anforderungen entspricht das Protokoll vom 11.5.2005, denn es enthält den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter und des Urkundsbeamten, die Bezeichnung des Rechtsstreits, die Namen der Beteiligten und die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sowie die Anträge und den Beschluss über die Verkündung einer Entscheidung. Wesentliche Vorgänge der Verhandlung betreffen dabei den äußeren Hergang und nicht ihren Inhalt.

Soweit der Kläger mit seinem Antrag geltend macht, dass das Protokoll „im Widerspruch zur Tatbestandsverwirklichung , zum Inhalt der Steuer-, Verwaltungs-, Gerichtsakten sowie zum Ablauf in der mündlichen Verhandlung“ stehe, begehrt er der Sache nach eine Protokollierung des materiellen Streitstoffes und insbesondere des Klägerischen Vortrages. Hierfür ist im Protokoll aber kein Raum, der Berichtigungsantrag ist abzulehnen.

Einer weiteren Begründung bedarf es mit Rücksicht auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht.

Kögel



Schulz

Ausgefertigt
Schulz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 02.09.2005 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Tatbestandsberichtigung abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Anhörungsrüge gem. § 133a FGO des Klägers, mit der er sinngemäß geltend gemacht hat, das Gericht habe sein rechtliches Gehör verletzt, weil im Tatbestand des Urteils vom 11.05.2005 entscheidungserhebliche Tatsachen ausgelassen und unterdrückt worden seien.

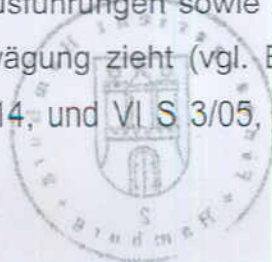
II.

- a. Nach § 133a Abs. 1 Satz 1 FGO ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn
1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
 2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen (§ 133a Abs. 2 Satz 1 FGO). Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in § 133a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGO genannten Voraussetzungen darlegen (§ 133a Abs. 2 Satz 5 FGO).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 133a Abs. 1 Satz 1 FGO kann mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge nur vorgebracht werden, das Gericht habe im Rahmen der angegriffenen Entscheidung gegen den verfassungsrechtlichen verbürgten Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs - Art. 13 Abs. 1 GG - verstoßen (BFH-Beschluss vom 30.09.2005 V S 12,13/05 n. v.).

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verlangt von dem erkennenden Gericht vornehmlich, dass es die Beteiligten über den Verfahrensstoff informiert, ihnen Gelegenheit zur Äußerung gibt, ihre Ausführungen sowie Anträge zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung in Erwägung zieht (vgl. BFH-Beschlüsse vom 17.05.2005 VII S 17/05, BFH/NV 2005, 1614, und VI S 3/05, BFH/NV 2005, 1458;



Seer in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 96 FGO Tz. 111; Lange in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 96 FGO Rz. 217, jeweils m. w. N.).

b. Die statthafte Anhörungsrüge ist bereits unzulässig, weil sie nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gem. § 133a Abs. 2 FGO erhoben worden ist. Den am 09.09.2005 zur Post gegebenen Beschluss hat der Kläger erst mit bei Gericht am 28.11.2005 eingegangenem Schriftsatz angegriffen. Entgegen der Auffassung des Klägers greift die Jahresfrist gem. § 55 Abs. 2 FGO nicht ein. Bei der Anhörungsrüge handelt es sich nicht um ein ordentliches, sondern ein außerordentliches Rechtsmittel (vgl. BFH-Beschluss vom 20.02.2002 II S 2/02, BFH/NV 2002, 941; Tipke/Kruse, AO/FGO § 105 FGO Rz. 23; § 133a FGO Rz. 1), für das eine Rechtsbehelfsbelehrung entbehrlich ist.

Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Frist gem. § 133a Abs. 2 Satz 1 FGO hat der Kläger nicht gestellt, Wiedereinsetzungsgründe i. S. von § 56 FGO sind auch im Übrigen nicht ersichtlich.

c. Darüber hinaus wäre der Antrag auch unbegründet. Der Kläger hat weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ordnungsgemäß entsprechend § 133a Abs. 2 Satz 6 FGO dargelegt, noch ergibt sich eine solche aus dem Inhalt der Akten. Mit seiner Anhörungsrüge beanstandet der Kläger der Sache nach auch nicht Mängel des Verfahrens auf Berichtigung des Tatbestandes, das allein Gegenstand der Anhörungsrüge sein könnte, sondern vermeintliche inhaltliche Mängel des Tatbestandes. Diese Beanstandungen sind aber bereits im Verfahren auf Berichtigung des Tatbestandes überprüft worden.

d. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Kläger zur Last (§ 135 Abs. 2 FGO).

Dr. Grotheer

Kögel

Uterhark



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Finanzgericht Hamburg
VI. Senat
Geschäfts-Nr.: VI 161/03

Datum: 11.05.2005

Gegenwärtig:

Öffentliche Sitzung

Richterin am Finanzgericht
Kögel

In dem Verfahren

Georg Pientka

Richter am Finanzgericht
Görke

- Kläger -

gegen

Richter am Finanzgericht
Tiemann

Finanzamt Hamburg-Barmbek-
Uhlenhorst

- Beklagter -

ehrenamtlicher Richter
Christiansen

erscheinen bei Aufruf:

ehrenamtlicher Richter
Jung

1. der Kläger persönlich

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
Schulz

2. für den Beklagten:
Frau Jäger

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Kläger beantragt,

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung einer angeblichen Kostenforderung gegenüber dem Kläger von 1.312 € zu unterlassen,
- 2.) festzustellen, dass der in der Einspruchsentscheidung vom 9.12.1994 inhaltlich zitierte Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21.5.1984 nach den Feststellungsakten des Beklagten (2 Bände Gesellschaftsverträge, Bl. 1-224) von den Mitauflassungsempfängern Eberhardt, Metz, Schnauck und Braun nicht unterschrieben bzw. zwischen den 9 Auflassungsempfängern, die am 20.09.1985 aufgrund der Einigung, Auflassung vom 29.08.1985 und der Unbedenklichkeitsbescheinigung und Vermögensmitteilung des FA für Erbschaft- und Verkehrssteuern Berlin in Abteilung I der Grundbücher als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen sind, nicht geschlossen worden ist,
- 3.) festzustellen, dass die 9 Auflassungsempfänger, die am 20.09.1985 aufgrund der Einigung, Auflassung vom 29.08.1985 und der Unbedenklichkeitsbescheinigung und Vermögensmitteilung des FA für Erbschaft- und Verkehrssteuern Berlin in Abteilung I der Grundbücher als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen sind, in GbR der in Berlin gelegenen Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 und das zuständige Lagefinanzamt Charlottenburg nach den Akten seit dem 29.5.1984 bis heute gemeinschaftlich untätig geblieben sind,
- 4.) die einheitlichen und gesonderten Feststellungsbescheide des Beklagten vom 19.8.1987 mit der Zurechnung von negativen Einkünften aus der Einkunftsart V+V der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 für den Zeitraum
 - 1.1.1986 - 31.12.1986 über minus 10.241 DM und
 - 1.1.1987 – 31.12.1987 über minus 22.902 DMgegenüber dem Kläger wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Antrag zu 1 möglicherweise als Kosten-
erinnerung ausgelegt werden könnte.

Der Kläger erklärt dazu:

Ich möchte den Antrag gegenüber dem Beklagten so stellen, wie ich ihn im
Schriftsatz angekündigt habe, denn diese Frage steht im Zusammenhang mit
dem ganzen streitigen Komplex.

Der Kläger erklärt:

Mit geht es in erster Linie darum, dass mir rechtliches Gehör gewährt wird und
aus meiner Sicht wird rechtliches Gehör auch durch die Feststellung im Tatbe-
stand gewährt. Mir kommt es insbesondere darauf an, dass endlich einmal im
Tatbestand festgestellt wird, dass der Gesellschaftsvertrag mit Datum vom
21.05.1984 nicht unterschrieben worden ist von den 9 Auflassungsempfängern
in GbR, die später im Grundbuch eingetragen worden sind.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung am Schluss der Sitzung.

Die mündliche Verhandlung ist geschlossen.

Kögel

Schulz